

Christlicher Verein Junger Menschen Echterdingen e.V.



Satzung CVJM Echterdingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Echterdingen e.V.“(abgekürzt: CVJM Echterdingen e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist in Leinfelden-Echterdingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in Ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
 - c) Im Rahmen dieser Zielerklärung kann auch Mädchenarbeit und gemischte Arbeit betrieben werden.
Zusatzklärung: „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
(Beschluss des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. vom Oktober 1985)
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Musik, Sport, Spiel, Freizeiten, Gruppenabende und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.
 - e) Förderung der Mission im In- und Ausland sowie des CVJM-Weltdienstes
 - f) die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe
 - g) Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinde Echterdingen und deren Einrichtungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bei Minderjährigen (Personen vor vollendetem 18. Lebensjahr) der Mitunterzeichnung durch den/die gesetzlichen Vertreter bedarf.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sollen nach Kräften zum Gelingen der Vereinsarbeit beitragen und untereinander durch Gottes Wort und Gebet verbunden sein.
4. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung und in den Leitungskreisen ist zu unterscheiden:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder: Stimmrecht haben volljährige Mitglieder und minderjährige Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
 - b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder: Kein Stimmrecht haben minderjährige Mitglieder vor vollendetem 14. Lebensjahr.
5. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Kassierer/in.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Der/die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Leitungskreise mit Stimmrecht teilnehmen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in die Tätigkeit der Leitungskreise Einblick zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.
8. Der Verein kann und darf den Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausbezahlen, soweit sie der Tätigkeit angemessen sind und es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zusätzlich können die Mitglieder des Vereins persönlich oder schriftlich eingeladen werden. Für das Erfordernis der Schriftform ist der Versand der Einladung per e-mail beziehungsweise per Telefax ausreichend.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Entlastung der Leitungskreise
 - d) Die Wahl des/der Vorsitzenden des Vereins und seiner/ihrer Stellvertreter, des/der Schriftführer/in und des/der Kassierer/in
 - e) Beschluss über die Bildung und Auflösung von Sparten und deren Leitungskreise
 - f) Die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen
 - g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - i) Verabschiedung des Haushaltsplanes

§ 7 Sparten und Leitungskreise

1. Für die Arbeit der Gruppen und Kreise des Vereins sind die Leitungskreise der Sparten zuständig.
2. Die Leitungskreise werden jeweils von einem Leitungskreisleiter geleitet. Die Leitungskreisleiter werden vom Vorstand berufen.
3. Die Mitglieder der Leitungskreise werden durch den Vorstand ernannt. Die Vorschläge der Gruppen und Leitungskreise sind dabei zu beachten.
4. Die Leitungskreise arbeiten im Rahmen der Satzung des Vereins fachlich selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. In ihrer Aufgabenwahrnehmung verantworten die Leistungskreise die inhaltliche Arbeit in den jeweiligen Sparten. Darüber hinaus nehmen sie eine unterstützende und beratende Funktion des Vorstandes wahr.
6. Die Gruppen und Sparten haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Sparte geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.
7. Im Rahmen der Satzung ist es gestattet, den Leitungskreisen für ihre Aufgaben innerhalb der Haushaltsplanung ein Budget zuzugestehen, über das die Leitungskreise eigenständig verfügen dürfen. Dieses Budget bleibt Bestandteil der Gesamtrechnung des Vereins und damit auch Bestandteil der Kassenprüfung und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 8 Niederschriften

Über jede Versammlung der Organe des Vereins und der Leitungskreise ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt.
2. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
3. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a) die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse
 - c) Beiträge von Freunden und Gönnern des Vereins.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Die Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 11 Satzungsänderung

1. Der § 2.1 a und b der Satzungen sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des geltenden Steuergesetzes erfolgen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung CVJM-Landesverband Württemberg in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Januar 1975 beschlossen. Sie ist mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 29. Dezember 1975 rechtswirksam geworden.

Sie wurden geändert am:

- 19.03.2004 § 3; § 6, 3
- 19.07.2004 § 2, 3 e) und f); § 10, 1-4
- 21.04.2005 § 1, 1 und 3; § 2, 1c, 3c + g; § 4, 1; § 5, 1,2,3, § 6, 2b; § 10; § 12, 2

Die Fassung der Satzung in der jetzigen Form wurde in der Mitgliederversammlung am 10.05.2012 beschlossen. Sie ist mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam geworden.